



## NEUE VERFASSUNG DES WALLIS

### VERNEHMLASSUNG ZU DEN GRUNDSÄTZEN

#### ANTWORTEN DER REFORMIERTEN UND KATHOLISCHEN KIRCHEN

##### Q1 **Präambel**

→ Die Kirchen haben das erste Kästchen angekreuzt.

„Im Namen Gottes des Allmächtigen! Wir, das Walliser Volk, frei und souverän, ...“

##### **Kommentar :**

- Die Bezugnahme auf einen Garanten, der grösser als die Menschen ist, sorgt für Stabilität und Freiheit.
- Es handelt sich um eine nicht-konfessionelle und einvernehmliche Anrufung.
- Die Anrufung muss von einer Erzählung begleitet werden, die gegenüber dem aktuellen Entwurf verbessert werden sollte (siehe Vorschlag der Kirchen).

##### Q30 **Verhältnis Staat-Kirchen**

→ Die Kirchen haben das Kästchen „Eher nein“ angekreuzt.

##### **Kommentar :**

- Der öffentlich-rechtliche Status der beiden derzeit anerkannten Kirchen muss aufgrund der Geschichte, der Stabilität der Kirchen und der für die Bevölkerung erbrachten Leistungen beibehalten werden.
- Für die anderen Gemeinschaften sollte die Möglichkeit den Status des öffentlichen Interesses vorgesehen werden (siehe nächste Frage).



### Q31 **Andere Religionsgemeinschaften**

→ Die Kirchen haben das Kästchen „Ja“ angekreuzt.

#### **Kommentar :**

Es ist eine gute Lösung, die auf Gerechtigkeit, Integration und konfessionellen Frieden abzielt.

### L1 **Weitere Bemerkungen**

1. **Kirche-Staat:** Wir unterstützen den Grundsatz des Art. 112, Abs. 2, über die Finanzierung der Kirchen, ohne weitere genauere Angaben, die durch Gesetz festgelegt werden.
2. **Art. 111:** Wir begrüßen die Berücksichtigung der spirituellen Dimension der menschlichen Person und wünschen, dass die Rolle der Kirchen bei der Überlieferung der Werte erwähnt wird.
3. **Grundrechte:** Wir begrüßen das gesamte Projekt, schlagen aber eine strengere Struktur vor, die klarer unterscheidet zwischen dem, was zu den individuellen Rechten und zu den Aufgaben des Staates gehört.
4. Es fehlt die Erwähnung von drei Grundrechten: das **Recht auf Leben**, (die Grundlage der anderen und in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung) der **Schutz der Mutterschaft**, das **Recht auf Bildung und Unterricht** (dessen Umsetzungsmittel gerade kantonal sind). Der **Schutz der Familien** ist in den Augen der Kirchen wichtig.
5. **Art. 208, Abs. K und Art. 116, Abs. 2:** Nicht auf ein "Recht auf einen würdevollen Tod", sondern auf ein "**Recht auf ein würdevolles Lebensende**" verweisen, **ohne jede Bezugnahme** auf das umstrittene Thema der Sterbehilfe.
6. **Art. 218, Abs. 4:** Von **Integration** sprechen, was notwendig und richtig ist, aber den Begriff der Inklusion streichen, der unpräzise und unnötig problematisch ist.

Die Kirchen erläutern diese Antworten in ihrem Beitrag zur Arbeit des Verfassungsrats, der **auf der Website der Evangelisch-Reformierten Kirche des Wallis** [www.erkw.ch](http://www.erkw.ch) verfügbar ist.